



II-4979 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT

GZ 600.162/13-VI/1/75

Gleichstellung von Südtirolern
 in Österreich;

Parlamentarische Anfrage der
 Abg. Dr. ERMACORA, Dr. LEITNER
 und Genossen 2229/J betreffend
 die Gleichstellung von Südtirolern
 in Österreich

2380/A.B.

zu 2229/J.

Präs. am 2. SEP. 1975

An den
 Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die parlamentarische Anfrage der Abg. Dr. ERMACORA,
 Dr. LEITNER und Genossen, Nr. 2229/J (II-4479 der Beilagen
 zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates,
 XIII. GP) betreffend die Gleichstellung von Südtirolern in
 Österreich beantworte ich wie folgt:

1. Die Bundesregierung hat am 12. Dezember 1967 den
 folgenden Beschuß gefaßt:

"A)

1. Der Kabinettsratsbeschuß vom 29. August 1945 ist
 auf jene Südtiroler Reoptanten ab 1. Jänner 1968 weiter-
 hin anzuwenden, soweit ihre Reoption von Italien bereits
 angenommen worden ist; gleiches gilt für jene Südtiroler
 Reoptanten, deren Reoption noch nicht erledigt ist, ab
 dem Zeitpunkt, in dem ihre Reoption von Italien angenommen
 wird.

2. Die Begünstigung des Punktes 1 gilt auch bei der
 Anwendung des § 18 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes
 (BGBI. Nr. 290/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBI.
 Nr. 114/1962), nicht jedoch bei der Anwendung der §§ 2
 und 3 des zitierten Gesetzes.

B)

Die Bestimmungen des Abschnittes A sind sinngemäß
 auch auf die Kanaltaler Reoptanten anzuwenden."

Dieser Beschuß wird, wie eine durchgeführte Umfrage
 gezeigt hat, nicht nur von mir, sondern auch von den
 anderen Mitgliedern der Bundesregierung weiterhin als
 maßgebend angesehen und gehandhabt."

- 2 -

2. Der Beschuß der Bundesregierung vom 12. Dezember 1967 wird von den Verwaltungsbehörden des Bundes gleichmäßig angewendet. Gewisse Schwierigkeiten, die sich bei der Gewährung der Familienbeihilfe gemäß dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ergaben, sind bereinigt worden (vgl. die Ausführungen unter Punkt 4). Nachteile bei der Gewährung "anderer sozialer Leistungen", von denen in der Begründung der Anfrage die Rede ist, sind nicht bekannt geworden.

Der Entwurf einer Verordnung über die Einbeziehung italienischer Rentner mit Wohnsitz in Österreich in die Krankenversicherung wurde mit Schreiben des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. April 1975, GZ 20.052/6-1a/75, zur Begutachtung versendet.

Was das in der Anfragebegründung erwähnte "kostspielige Namensänderungsverfahren" anlangt, ist zu bemerken, daß Namensänderungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften durchzuführen sind. Hinsichtlich der Kosten ist die Tarifpost 35 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 maßgebend, wobei zu erwähnen ist, daß eine Änderung dieser Tarifpost zur Diskussion steht, um Härten zu vermeiden. Es ist aber festzuhalten, daß die eben erwähnte Angelegenheit der Tarifpost 35 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 nichts mit dem Beschuß der Bundesregierung vom 12. Dezember 1967 über die Behandlung der Südtiroler Reoptanten zu tun hat, weil diese Tarifpost in der derzeitigen Fassung für jeden Fall einer Namensänderung gilt, der erwähnte Beschuß der Bundesregierung sich aber nur auf die Gleichstellung von Südtiroler Reoptanten mit österreichischen Staatsbürgern bezieht.

3. Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

4. Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Familienbeihilfen ergaben sich deshalb, weil § 5 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 418/1974, mit 1. Jänner 1975 die Gewährung dieser Beihilfen für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, von der Verbürgung der Gegenseitigkeit durch Staatsverträge abhängig macht. Am Abschluß eines solchen Abkommens mit Italien besteht

- 3 -

lebhaftes Interesse, doch scheiterte der Abschluß eines derartigen Abkommens bisher an den italienischen Forderungen. Um aber diese Lage nicht den in Österreich beschäftigten Südtirolern anzulasten wurden die Finanzämter mit Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 9. Juli 1975, GZ 258.007-IV/1/75, angewiesen, diesem Personenkreis die Familienbeihilfe auch für Zeiten nach dem 1. Jänner 1975 weiter zu gewähren.

Was die Stellung von Südtiroler Gastarbeitern gegenüber solchen aus Jugoslawien und der Türkei anlangt, sei festgestellt, daß mit diesen beiden Staaten seit Jahren einschlägige Staatsverträge bestehen.

2. September 1975
Der Bundeskanzler:



OS-